

(4) Im Rahmen der Karl-Marx-Vorlesung und des Leibniz-Tages werden Auszeichnungen der Akademie verliehen.

§37

Archivwesen und Kulturgut

(1) Die Akademie sammelt und erfaßt Kultur- und Dokumentationsgut zur Entwicklung von Wissenschaft und Technik und zur Geschichte der Akademie.

(2) Die Akademie verfügt über ein zentrales Archiv, das im Rahmen des staatlichen Archivwesens als Endarchiv für das gesamte Archivgut der Akademie zuständig ist. Es ist berechtigt, Nachlaßgut von Mitgliedern der Akademie sowie von weiteren Persönlichkeiten des wissenschaftlichen und kulturellen Lebens zu übernehmen.

§38

Stiftungen und Zuwendungen

Bei der Akademie bestehen rechtsfähige Stiftungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Akademie ist berechtigt, Zuwendungen zu wissenschaftlichen Zwecken anzunehmen und zu verwalten.

IX.

Die Vertretung der Akademie im Rechtsverkehr

§39

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten, im Falle seiner Abwesenheit durch den 1. Vizepräsidenten vertreten.

(2) Die Vizepräsidenten, der Generalsekretär und die Leiter der Forschungsbereiche sind berechtigt, die Akademie im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Die Direktoren der Institute und Einrichtungen der Akademie sind berechtigt, die Akademie zur Erfüllung der in den Institutsordnungen festgelegten Aufgaben und im Rahmen der Pläne der Institute zu vertreten.

(4) Anderen Leitern und Mitarbeitern der Akademie oder Personen kann Vollmacht zur Vertretung der Akademie im Rechtsverkehr erteilt werden. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen.

§40

Spezielle Regelung für die Vertretung in internationalen Angelegenheiten

(1) In internationalen Angelegenheiten wird die Akademie ausschließlich durch den Präsidenten oder den Generalsekretär vertreten.

(2) Andere Leiter und Mitarbeiter der Akademie oder Personen sind zur Vertretung der Akademie in internationalen Angelegenheiten nur dann berechtigt, wenn ihnen die Vertretungsbefugnis durch Vollmacht des Präsidenten oder des Generalsekretärs erteilt worden ist. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen.

X.

Durchführungs- und Schlußbestimmungen

§41

Geschäftsordnung und Ordnungen für spezielle Gebiete

(1) Zur Durchführung dieses Statuts erläßt der Präsident die Geschäftsordnung der Akademie.

(2) Die zur Durchführung und Anwendung von Rechtsvorschriften im Bereich der Akademie sowie zur effektiven Gestaltung der Arbeitsabläufe erforderlichen normativen Regelungen trifft der Präsident durch Anweisungen und Ordnungen.

§42

Schlußbestimmungen

(1) Ergänzungen, Änderungen und die Aufhebung dieses Statuts bedürfen eines Beschlusses des Ministerrates.

(2) Dieses Statut tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Verordnung vom 20. Mai 1969 über das Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. II Nr. 49 S. 317),

— die Verordnung vom 26. September 1972 über die Akademie der Wissenschaften der DDR (GBl. II Nr. 58 S. 637).

Berlin, den 28. Juni 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender